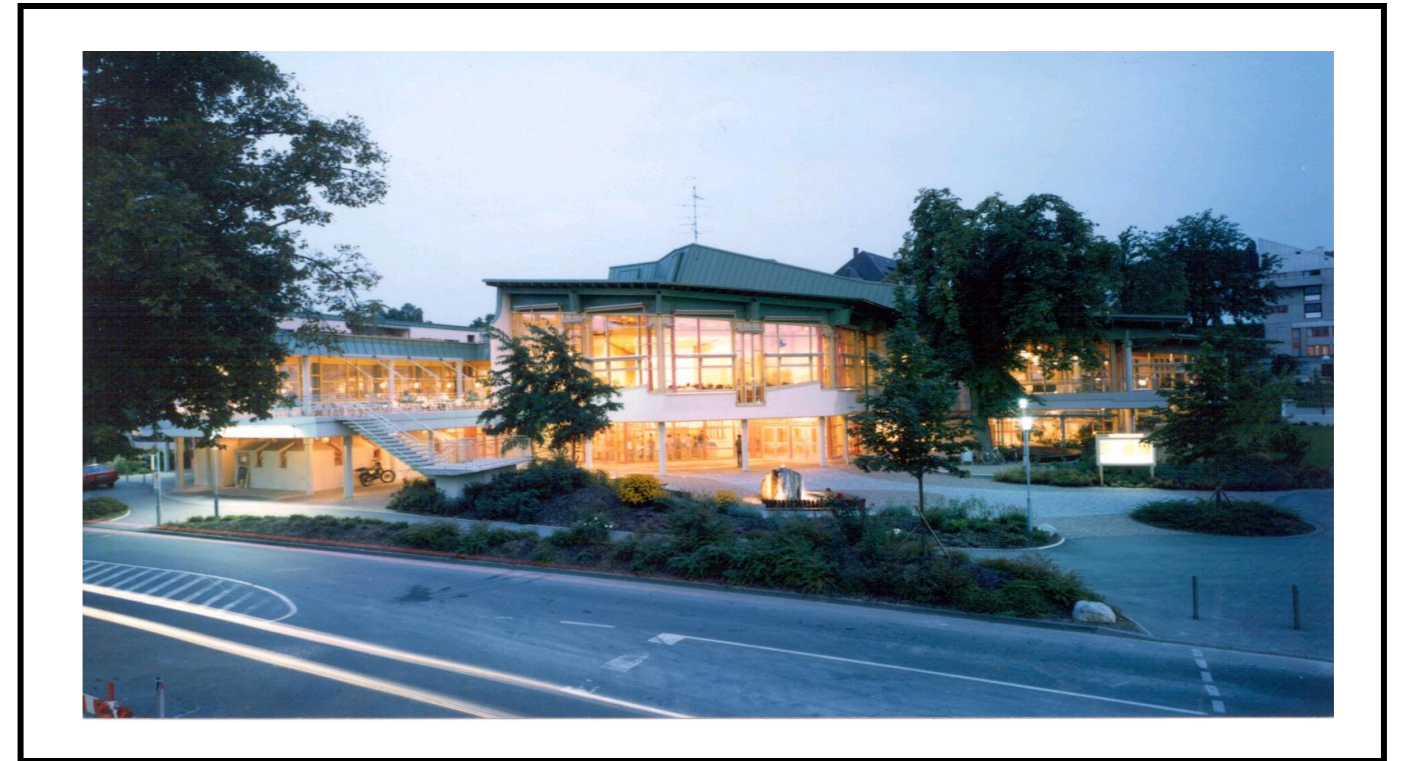




LINDENHALLE
EHINGEN (DONAU)



Miet-, Entgelt- und Benutzungsordnung

Information:

Herr David Senczek
Stadtverwaltung Ebingen (Donau)
Telefon (07391) 503 -510
Telefax (07391) 503 -4510
E-Mail: d.senczek@ehingen.de

Versandanschrift:
89584 Ebingen (Donau) Spitalstraße 30

I. Miet- und Gebührenordnung

Für die Benutzung der Räumlichkeiten der Lindenhalle EHINGEN werden die zum Zeitpunkt, der Benutzung geltenden Mieten und Nebenkosten entsprechend dem beiliegenden Verzeichnis, zuzüglich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer, erhoben.

Die Mietsätze schließen die Kosten für Bestuhlung, Klimatisierung, übliche Reinigung und allgemeine Beleuchtung mit ein.

Sofern nicht anders angegeben, gelten die Preise für eine Veranstaltung an einem Tag.

Mieten und Nebenkosten sind, soweit nicht anders vereinbart wird, aufgrund der Vorausrechnung der Lindenhalle EHINGEN in voller Höhe so rechtzeitig zu bezahlen, dass sie zwei Wochen vor Beginn der Veranstaltung bei der Stadt EHINGEN eingegangen sind.

Die endgültige Abrechnung erfolgt nach Beendigung der Veranstaltung entsprechend der tatsächlichen Inanspruchnahme der Räume, Einrichtungen und Leistungen.

Wenn die Vermieterin auf Wunsch des Mieters Zusatzbauten oder Zusatzeinrichtungen schafft oder der Mieter besondere Leistungen in Anspruch nimmt, welche nicht in den nachfolgenden Mieten und Nebenkosten beinhaltet sind, werden die Kosten besonders berechnet.

Die von der Verwaltung der Lindenhalle EHINGEN im einzelnen bezeichneten Dienstplätze für deren Beauftragte, Arzt, Sanitätspersonal, Polizei und Feuerwehr sind kostenlos freizuhalten. Die Dienstplatzkarten sind der Vermieterin unaufgefordert zu übergeben.

V. Richtlinien für die Ausschmückung von Räumen

1. Der An- und Abtransport sowie das Anbringen und Entfernen von Dekorationen und Gegenständen aller Art darf nur mit Genehmigung der Verwaltung der Lindenhalle und nur unter der Aufsicht des Hausverwalters der Lindenhalle geschehen.
2. Es ist vor allem auf die Brand- und Unfallverhütungsvorschriften sowie auf eine fachmännische Ausführung des Materials zu achten. Die Räume und Einrichtungsgegenstände sind schonend zu behandeln. Nägel, Schrauben, Nieten, Krampen, Ösen etc. dürfen zur Befestigung von Dekorationen in den Boden, die Wände, in Decken oder Einrichtungsgegenstände nicht eingeschlagen bzw. geschraubt werden.
3. Zur Ausschmückung dürfen nur schwer entflammbar oder mittels eines amtlich anerkannten Imprägnierungsmittels schwer entflammbar gemachte Gegenstände verwendet werden. Dekore, die wiederholt zur Verwendung kommen, sind vor der Wiederverwendung zu prüfen und erforderlichenfalls erneut zu imprägnieren.
4. Dekorationen aller Art müssen vom Fußboden mindestens 50 cm entfernt bleiben. Ausgenommen ist die Bühnendekoration.
5. Dekorationen aus Papier dürfen nur außer Reichweite der Besucher angebracht werden. Sie müssen von Beleuchtungskörpern so weit entfernt sein, dass sie sich nicht entzünden können und grundsätzlich das Prädikat „schwer entflammbar“ tragen. Die Benutzung von Wurfgegenständen ist untersagt.
6. Bäume und Pflanzenteile dürfen nur in grünem Zustand verwendet werden.
7. Die Bekleidung ganzer Wände oder Decken mit leicht brennbaren Stoffen, sowie die Herstellung geschlossener Abteilungen aus solchen Stoffen ist unzulässig.
8. Die Gänge und Notausgänge, die Notbeleuchtungen, Feuerlöscheinrichtungen und Feuermelder dürfen nicht mit Gegenständen verstellt oder verhängt werden. Außerdem müssen die Ausgänge während der Veranstaltung unverschlossen sein.
9. Die Verwendung von offenem Feuer oder feuergefährlichen Stoffen, Mineralölen, Spiritus, verflüssigter oder verdichteter Gase ist unzulässig.
10. Für die bauliche Einrichtung einer Ausstellung sind vom Mieter rechtzeitig Verteilungspläne in dreifacher Fertigung einzureichen. Aus diesen Plänen müssen die Gänge und deren Abmessungen, die Stellwände und die Ausgänge genau ersichtlich sein.
11. Bei Ausstellungen hat der Mieter die Ausstellungs- und Nebenräume besenrein zu hinterlassen. Die Beseitigung von Sperrmüll kann von der Vermieterin gegen Berechnung einer Gebühr veranlasst werden.
12. Notwendige Installationen für die Stände sind Sache des Mieters, ebenso die gegebenenfalls entstehenden Betriebskosten.
13. Jede Dekoration unterliegt den Anweisungen und der Kontrolle der Verwaltung der Lindenhalle oder deren Beauftragten.

IV. Bühnenbenutzungsordnung

1. Es dürfen sich nur diejenigen Personen im Bühnenhaus und den Künstlergarderoben sowie in der Regiezentrale aufhalten, die für den augenblicklichen Veranstaltungsablauf benötigt werden. Allen anderen Personen ist das Betreten und der Aufenthalt im Bühnenbereich nicht gestattet.
2. Das Rauchen und der Gebrauch von offenem Feuer ist auf der Bühne und auf der Hinterbühne strengstens untersagt. Der Verzehr von Speisen und Getränken ist nur in den Künstlergarderoben und den Aufenthaltsräumen erlaubt.
3. Die Zugänge zur Bühne, die Notausgänge, die Auftritts- und Abgangswege, alle Türen, das Treppenhaus, die Feuerwehrruf-, Lösch-, und Alarmanlagen, sind freizuhalten. Nach der Veranstaltung sind alle eingebrachten Gegenstände sofort mitzunehmen.
4. Die zum Inventar der Lindenhalle gehörenden Einrichtungen, z. B. Vorhänge, Scheinwerfer, Mikrofone, Kabel usw. dürfen vom Veranstalter oder den engagierten Künstlern nicht verändert werden. Die Bedienung der technischen Einrichtungen (Beleuchtung, Tonanlagen, Inspizientenpult, Bühnenpodien, Prospektzüge) geschieht ausschließlich durch den Hausverwalter der Lindenhalle oder das eingewiesene Bühnen-Fachpersonal.
5. Der Zutritt zu den Beleuchterbrücken und zu der Regiezentrale ist nur dem Hausverwalter der Lindenhalle und den Fachkräften gastierender Theater gestattet. Die Beleuchterbrücke über dem Saal darf nur jeweils von zwei Personen gleichzeitig betreten werden.
6. Auf- und Abbau von Dekorationen, Proben und Aufführungen auf der Bühne dürfen nur in Anwesenheit des Hausverwalters der Lindenhalle durchgeführt werden.
7. Kulissen- und Dekorationsteile aus brennbarem Material (Holz, Papier, Stoff usw.) müssen durch Spezialbehandlung schwer entflammbar gemacht worden sein.
8. Begehbare, bewegliche Einrichtungen, z. B. Stege oder Brücken, die höher als 1 m über dem Bühnenboden liegen, müssen geeignete Vorrichtungen zum Schutze gegen das Abstürzen von Personen und das Herabfallen von Gegenständen haben.
9. Alle hängenden Teile über 3 m Breite müssen an mindestens 4 Seilen aufgehängt werden.
10. Hängende Dekorationsteile sind gegen Aushängen zu sichern.
11. Waffen und scharfe Kanten, Schneiden und Spitzen sowie scharfe Schusswaffen und Glas dürfen nicht verwendet werden.
12. Der Aufbau von artistischen Geräten darf nur von den Artisten selbst oder ihren Beauftragten vorgenommen werden.
13. Für zusätzlichen Betrieb elektrischer Anlagen auf der Bühne ist die Vorschrift des Verbandes Deutscher Elektrotechniker (VDE 0108) maßgebend.
14. Werden elektrische Geräte auf der Bühne angeschlossen, sind einwandfreie mit Schutzleiter versehene Kabel zu verwenden.
15. Die vorhandenen Steckdosen auf der Bühne dürfen nicht demontiert, umgeklemmt oder an ihren Anschlussschrauben angezapft werden.
16. Die Versammlungsstättenverordnung des Landes Baden-Württemberg muss eingehalten werden.
17. Fahrlässiges Verhalten und Missachtung vorstehender Bestimmungen werden mit Hausverweis geahndet. Darüber hinaus besteht Schadenersatzpflicht. Den Anweisungen des Lindenhallenpersonals und der Feuerwehr ist Folge zu leisten.

II. Benutzungsgebühren

1. Der Mietvertrag ist schriftlich abzuschließen. Aus einer mündlichen oder schriftlichen beantragten Terminnotierung oder aus einem eingereichten Antrag auf Saalüberlassung kann ein Rechtsanspruch auf einen späteren Vertragsabschluss nicht hergeleitet werden. Erst ein beiderseitig unterzeichneter Mietvertrag bindet den Mieter und die Vermieterin.
 - b) durch die beabsichtigte Veranstaltung oder die ihr dienenden Vorbereitungsmaßnahmen eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens der Lindenhalle EHINGEN zu befürchten ist,
 - c) die Vermieterin, die die Räume aus unvorhergesehenen wichtigen Gründen für eine im überwiegenden öffentlichen Interesse liegenden Veranstaltung dringend benötigt,
 - d) eine geforderte Haftpflichtversicherung nicht zu dem festgesetzten Termin nachgewiesen oder eine geforderte Sicherheitsleistung nicht termingerecht erbracht wird,
 - e) der Nachweis von gesetzlich erforderlichen Anmeldungen oder Genehmigungen nicht erbracht wird.
2. Mit Abschluss des Mietvertrages erkennt der Mieter die Bestimmungen dieser Miet- und Benutzungsordnung sowie der Haus- und Bühnenbenutzungsordnung an.
3. Von der Miet- und Benutzungsordnung und vom Mietvertrag abweichende Vereinbarungen sind nur dann wirksam, wenn sie von der Vermieterin schriftlich bestätigt wurden.
4. Veranstalter ist der Mieter, Untervermietung ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Verwaltung der Lindenhalle EHINGEN zulässig. Bei aller Werbung für eine Veranstaltung hat der Veranstalter seinen Namen zu nennen. Ein Rechtsverhältnis besteht somit nur zwischen Veranstalter und Besucher, nicht jedoch zwischen Besuchern und der Lindenhalle EHINGEN.
5. Führt der Mieter die Veranstaltung aus einem Grund, welchen die Vermieterin nicht zu vertreten hat, nicht durch, so gilt folgendes:
 - a) Zeigt der Mieter den Ausfall der Veranstaltung bis vier Monate vor dem Veranstaltungstermin an, so werden keine Kosten berechnet.
 - b) Zeigt der Mieter den Ausfall der Veranstaltung mindestens drei Monate vor deren Beginn an, so sind 30% des Mietzinses zu entrichten.
 - c) Zeigt der Mieter den Ausfall der Veranstaltung zwischen zwei und drei Monaten vor Beginn der Veranstaltung an, so sind 50% des Mietzinses zu entrichten.
 - d) Zeigt der Mieter den Ausfall der Veranstaltung weniger als zwei Monate vor deren Beginn an und kann daher die Vermieterin die Mietsachen nicht mehr weiterverwerten, so ist der volle Mietzins zu entrichten. Bei einer anderweitigen Verwertung sind 50% des Mietzinses zu entrichten.
6. Die Vermieterin ist berechtigt von dem Vertrag zurückzutreten, wenn:
 - a) Die vereinbarten Miet- und Nebenkosten nicht fristgerecht entrichtet sind,
7. Termine für Vorbereitungsarbeiten, wie das Abladen und Anbringen von Dekorationen, das Aufstellen von Gegenständen, die Durchführung von Proben sowie das Entfernen und Abtransportieren eingebrachter Gegenstände müssen besonders vereinbart sein. Der Mieter ist dafür verantwortlich, dass keinerlei Beschädigungen oder Rückstände verbleiben. Ausbesserungen werden auf seine Kosten durchgeführt.
8. Veranstaltungen haben Vorrang vor Proben und Vorbereitungsarbeiten.
9. Die gemieteten Räume werden dem Mieter nur zu dem vertraglich festgelegten Zweck bereitgestellt. Das Mietverhältnis bezieht sich ausschließlich auf die im Mietvertrag angegebenen Räume. Der Mieter hat kein Mitspracherecht darüber, an wen und zu welchem Zweck zum gleichen Zeitpunkt andere Räume der Lindenhalle EHINGEN überlassen werden, insbesondere auch darüber, wie und wann diese Räume für andere Veranstaltungen vorbereitet werden. Auch hat der Mieter keinen Anspruch auf Minderung oder Erlass der vereinbarten Miete und Kosten, weil gleichzeitig Foyers oder Durchgangsbereiche von Dritten mitbenutzt werden.

10. Die Öffnung der Lindenhalle Ehingen und der gemieteten Räume erfolgt 1 Stunde vor Veranstaltungsbeginn wenn im Mietvertrag nichts anderes festgelegt ist. Als Veranstaltungsdauer gilt der Zeitraum zwischen Öffnung und Schließung der benutzten Räume. Der Mieter hat dafür Sorge zu tragen, dass die Veranstaltung zu dem im Mietvertrag genannten Zeitpunkt beendet ist und die benutzten Räume geräumt werden. Werden bis spätestens zwei Stunden vor Beginn der Veranstaltung vom Mieter keine Beanstandungen erhoben, gelten die Mieträume und deren Einrichtungen als in ordnungsgemäßem Zustand übernommen.
11. Während der Veranstaltung führt die Vermieterin die Oberaufsicht. Den Weisungen des Personals der Lindenhalle Ehingen ist Folge zu leisten.
12. Der Ablauf der Veranstaltung und die gewünschte Raumgestaltung sind bei Vertragsabschluss, spätestens jedoch zwei Wochen vor dem Veranstaltungstermin mit der Vermieterin festzulegen.
13. Der Mieter trägt die Verantwortung für den ordnungsgemäßen und störungsfreien Ablauf seiner Veranstaltung. Er hat alle erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen sowie die ordnungsbehördlichen und feuerpolizeilichen Vorschriften zu beachten. Die Bestellung einer Feuer- und Sanitätswache wird, soweit erforderlich, von der Vermieterin veranlasst.
14. Dem Mieter obliegen auf eigene Kosten die nachstehenden Verpflichtungen des Veranstalters:
 - a) Einholung behördlicher Genehmigungen jeder Art.
 - b) Erwerb der Aufführungsrechte bei der GEMA.
 - c) Beachtung des Gesetzes zum Schutze der Jugend und Einhaltung der Polizeistunde in den Veranstaltungsräumen.
15. Die Bewirtschaftung sämtlicher Räumlichkeiten der Lindenhalle Ehingen erfolgt durch den Pächter des Restaurants „Zur Linde“. Gastronomische Fragen wegen einer Veranstaltung sind unmittelbar mit dem Pächter des Restaurants „Zur Linde“, Telefon (07391-580 50), zu regeln. Ausnahmeregelungen trifft die Verwaltung der Lindenhalle gemäß Vertragsvereinbarung mit dem Pächter.
16. Der Mieter bedarf der ausdrücklichen vorherigen Genehmigung der Vermieterin für folgende Tätigkeiten in den Mieträumen:
 - a) Gewerbsmäßiges Fotografieren.
 - b) Der Verkauf oder das Anbieten von Galanteriewaren, Postkarten, Sonderbriefmarken und –stempeln, Tonträger sowie die kostenlose Abgabe von Proben.
 - c) Gewerbliche Film-, Funk-, Fernseh- und Tonbandaufnahmen.
 - d) Der Durchführung von Verlosungen.
 Die Genehmigung wird schriftlich erteilt und kann von der Entrichtung einer Gebühr abhängig gemacht werden.
17. Den Beauftragten der Vermieterin ist jederzeit der Zutritt zu den vermieteten Räumen zu gestatten.
18. Der Mieter trägt das gesamte Risiko der Veranstaltung, einschließlich ihrer Vorbereitung und nachfolgenden Abwicklung.

Für alle Schäden, die durch den Mieter, seinen Beauftragten oder die Veranstaltungsbesucher aus Anlass der Benutzung der Mietsache entstehen, haftet der Mieter. Der Mieter haftet insbesondere für Schäden, die am Gebäude oder am Inventar der Vermieterin durch anbringen von Dekorationen oder Reklame, durch Einbringen fremder oder Veränderungen eigener Einrichtungsgegenstände entstehen.

Der Mieter stellt die Vermieterin von allen Ansprüchen frei, die ihm selbst, seinen Beauftragten oder dritten Personen, insbesondere den Veranstaltungsbesuchern, aus Anlass der Benutzung der Mietsache entstehen. Die Vermieterin haftet nur für Schäden, die auf mangelhafte Beschaffenheit der überlassenen Räume und des Inventars zurückzuführen sind. Bei Versagen irgendwelcher Einrichtungen, bei Betriebsstörung oder sonstigen die Veranstaltung behindernden und beeinträchtigenden Ereignissen haftet die Vermieterin nicht.

Die Vermieterin kann den vorherigen Abschluss einer Haftpflichtversicherung oder die vorherige Zahlung einer Sicherheitsleistung in angemessener Höhe verlangen. Sie ist berechtigt, entstandene Schäden auf Kosten des Mieters beseitigen zu lassen.
19. Erfüllung und Gerichtsstand ist Ehingen.

III. Hausordnung

1. Mit der Überwachung des Lindenhallenbetriebes ist die Verwaltung der Lindenhalle Ehingen beauftragt. Sie übt das Hausrecht aus. Den aufgrund dieser Obliegenheit ergehenden Weisungen und deren Mitarbeiter ist Folge zu leisten.
2. Für die Einrichtung der Säle sind die Saalpläne (Bestuhlungs- und Betischungspläne) maßgebend. Abweichungen bedürfen der Genehmigung der Verwaltung der Lindenhalle Ehingen. Diese Veränderungen dürfen nur durch das Lindenhallenpersonal erfolgen. Der Mieter darf nicht mehr Karten ausgeben als der Bestuhlungsplan Plätze aufweist.
3. Die Unfallverhütungsvorschriften sowie alle gesetzlichen Bestimmungen sind genau zu beachten. Für die Veranstaltung in der Lindenhalle wird je nach Bedarf eine Sicherheitswache der Feuerwehr und eine Sanitärwache auf Kosten des Veranstalters bestellt.
4. Die technischen Anlagen, z. B. die ELA-Anlage, Beleuchtung und ähnliches dürfen nur vom Hausverwalter der Lindenhalle bedient werden.
5. Das Betreten von internen Betriebsräumen ist für Veranstaltungsbesucher sowie Veranstalter und dessen Mitarbeiter verboten. Zum Bühnenbereich, zu den Künstlergarderoben, sowie zum Regieraum haben nur die mit der unmittelbaren Abwicklung der Veranstaltung beauftragten Personen Zutritt.
6. Dekorationen, Aufbauten usw. dürfen nur mit Genehmigung der Verwaltung vorgenommen werden. Sie sind in allen Einzelheiten mit der Verwaltung abzusprechen. Die Dekorationen werden geprüft und nur zugelassen, wenn die Prüfung zu einem befriedigenden Ergebnis führt. Nach Gebrauch sind die Dekorationen und dergleichen unverzüglich von demjenigen, der sie anbringen ließ, oder auf dessen Kosten zu entfernen.
7. Jede Art von Werbung, Gewerbeausübung und Verkauf in der Lindenhalle und auf dem sich umgebenden Gelände bedarf der besonderen Erlaubnis der Verwaltung der Lindenhalle Ehingen. Das Anbringen von Plakaten und anderen Gegenständen an den Wänden, Türen und den Fensterfronten in und an der Lindenhalle ist untersagt.
8. Alle Einrichtungsgegenstände sind pfleglich zu behandeln. Das Stimmen der zur Verfügung gestellten Musikinstrumente darf nur von Fachkräften vorgenommen werden, die von der Verwaltung hierzu beauftragt werden.
9. In die Säle der Lindenhalle darf keine Garderobe mitgenommen werden. Hierzu ist die zentrale Garderobenanlage zu benützen. Es besteht Garderobenzwang. Die Garderobengebühr ist nach der Gebührenordnung von den Besuchern bei Abgabe der Kleidungsstücke unmittelbar zu entrichten. Der Mieter hat dafür zu sorgen, dass die Pflicht zur Garderobengebühr von den Besuchern beachtet wird.
10. Alle Zugänge zu den Sälen und dem Bühnenbetrieb sowie der Verbindungstüren zwischen dem Restaurant und Saalbetrieb sind, solange diese nicht benutzt werden, geschlossen zu halten. Die Öffnung der Lindenhalle erfolgt in der Regel 1 Stunde vor Beginn der Veranstaltung bzw. nach den Angaben im Benutzungsvertrag. Spätestens 20 Minuten nach Veranstaltungsende bzw. sobald die letzten Veranstaltungsbesucher den Saal- und Foyerbereich verlassen haben, werden alle Zugänge zur Halle geschlossen.
11. In sämtlichen Betriebsräumen, im Bühnenbereich, auf den Emporen und in den Sälen besteht bei Reihenhaltung Rauchverbot. Der Verzehr von mitgebrachten Speisen und Getränken ist grundsätzlich verboten.
12. Das Abbrennen von Feuerwerk und bengalischem Licht, das Mitbringen sowie der Verkauf von gasgefüllten Luftballons und gefährlichen Gegenständen und Flüssigkeiten sowie Waffen ist untersagt.
13. Der Benutzer hat dafür zu sorgen, dass die gemieteten Räume zu dem in dem Mietvertrag genannten Zeitraum geräumt werden. Dies gilt sowohl für Personen, als auch für eingebrachte Gegenstände.
14. Der Mieter hat die Räume nach der Veranstaltung in ihrem ursprünglichen Zustand zu übergeben.
15. Fundsachen können beim Hausverwalter der Lindenhalle innerhalb der gesetzlichen Fristen (zurzeit 6 Monate) abgeholt werden